

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 23.02.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Eichwalde betreibt die Gemeindebibliothek als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Nutzung der Gemeindebibliothek ist innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 3 Benutzerausweis und Antragstellung

- (1) Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist jeder, der über einen gültigen Benutzerausweis verfügt.
- (2) Die Ausstellung eines Benutzerausweises ist unter Vorlage des Personalausweises/Reisepasses auf einem amtlichen Vordruck bei der Gemeindebibliothek Eichwalde zu beantragen. Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert. Der Antragsteller erkennt mit seiner Unterschrift sein Einverständnis zur Speicherung der Daten und diese Satzung an.
- (3) Die Benutzung der Gemeindebibliothek ist nur unter Vorlage eines gültigen Benutzerausweises gestattet. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben bei der Antragstellung die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Antrag vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Haftung für den Schadensfall.
- (5) Der Benutzerausweis wird gebührenfrei ausgestellt.
- (6) Bei Verlust des Benutzerausweises ist ein neuer Benutzerausweis bei der Gemeindebibliothek Eichwalde zu beantragen. Die Beantragung ist in diesem Falle gebührenpflichtig. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstanden sind.
- (7) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Personal der Gemeindebibliothek Veränderungen des Namens oder der Anschrift bzw. den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt II Benutzungsvorschriften

§ 4 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Medien kann im Gebäude der Gemeindebibliothek oder durch Ausleihe erfolgen. Die Überlassung ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Bei der Ausleihe beträgt die Ausleihfrist für Zeitschriften zwei Wochen, für DVD's eine Woche und für sonstige Medien vier Wochen.
- (3) Sind die Medien durch Dritte vorbestellt, kann die Ausleihfrist verkürzt werden.
- (4) Liegt keine Vorbestellung für bereits ausgeliehene Medien vor, kann bei der Gemeindebibliothek eine Verlängerung der Ausleihfrist beantragt werden. Dabei kann die Vorlage der ausgeliehenen Medien durch das Personal der Gemeindebibliothek verlangt werden.
- (5) Wird die Ausleihfrist überschritten, so ergeht eine schriftliche Mahnung, welche gebührenpflichtig ist. Die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Zahlung ausstehender Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen

Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur innerhalb des Gebäudes der Gemeindebibliothek benutzt werden sollen, können von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Bibliotheksleitung.

§ 6

Besondere Leistungen

- (1) Bereits ausgeliehene Medien können durch den Nutzungsberechtigten vorbestellt werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte kann sich Kopien durch das Personal der Gemeindebibliothek anfertigen lassen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Die Herstellung von Kopien ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.
- (3) Jeder Nutzungsberechtigte mit einem gültigen Benutzerausweis kann über das Internet digitale Medien ausleihen. Es gelten die Nutzungsbestimmungen des Onleiheverbundes Dahme-Spreewald und der divibib GmbH.

§ 7

Datenschutz

Für alle in der Gemeindebibliothek Eichwalde gespeicherten Personendaten gelten die Datenschutzbestimmungen des Landes Brandenburg.

§ 8

Pflichten und Haftung der Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Medien sowie die Einrichtungen der Gemeindebibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und diese vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien sowie Einrichtungen der Gemeindebibliothek während der Benutzung hat der Nutzungsberechtigte den daraus entstandenen

Schaden zu ersetzen. Die Höhe des zu ersetzenden Schadens setzt die Bibliotheksleitung fest. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührentarif erhoben.

§ 9

Maßnahmen gegen säumige Nutzungsberechtigte

Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Säumnisgebühren sowie der Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung aufgefordert wurde, erfolgt auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. I., S. 661) in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt III Benutzungsgebühren

§ 10

Entstehen der Gebührenschuld

Für die Nutzung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Eichwalde werden nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, Gebühren erhoben.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte i.S.d. § 3 Abs. 1.
- (2) Hat der Nutzungsberechtigte das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist dessen gesetzlicher Vertreter Gebührensschuldner.

§ 12

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührensschuldner fällig, soweit nicht ein späterer Termin bestimmt ist.

§13

Gebührenbefreiung

Von Schülern und Sozialhilfeempfängern ist die jährliche Grundgebühr gemäß Ziff. 1 des Gebührentarifs zur Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebibliothek Eichwalde vom 01.04.2016 nicht zu erheben.

Abschnitt IV
Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebibliothek Eichwalde vom 19.06.2013 außer Kraft.

Eichwalde, 21.03.2016

gez. Bernd Speer
Bürgermeister

Anlage

Gebührentarif
zur Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebibliothek Eichwalde
vom 01.04.2016

Lfd. Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.	Grundgebühr jährlich	
1.1.	Erwachsene	12,00
1.1.1.	Saisonleser (6 Monate)	6,00
1.2.	Rentner / Studenten	6,00
1.2.1.	Saisonleser (6 Monate)	3,00
2.	Säumnisgebühr bei Überschreitung der Ausleihfrist	
2.1.	je DVD und Werktag	1,00
2.2.	je anderes Medium und angefangene Woche	1,00
3.	Mahngebühr je schriftliche Mahnung	1,50
4.	Bearbeitungsgebühr bei Verlust oder Beschädigung von ausgeliehenen Medien	3,00
5.	Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises bei Verlust	1,50